



## **Merkblatt zum Täuschungsverbot im Prüfungsverfahren**

Das gesamte Prüfungsverfahren wird von dem Grundsatz der Chancengleichheit beherrscht, welcher gebietet, dass alle Prüflinge unter vergleichbaren Prüfungsbedingungen und Bewertungskriterien ihre Leistungen erbringen sollen. Daher sind alle Prüfungsleistungen persönlich und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Der Grundsatz der Chancengleichheit wird insbesondere verletzt, wenn Prüflinge sich durch eine Täuschungshandlung einen unberechtigten Vorteil gegenüber den anderen Prüflingen erschleichen.

Zudem ist eine Bewertung der tatsächlichen Leistungen und Fähigkeiten des täuschenden Prüflings nicht mehr möglich, da die Leistung nur unter Zuhilfenahme unzulässiger Hilfsmittel erbracht worden ist. Täuschungshandlungen oder der Versuch von Täuschungshandlungen sind im Rahmen der Prüfungsordnung zu sanktionieren.

Auch Plagiate sind Täuschungshandlungen im Sinne des § 6 Abs. 1 RaPO.

### **I. Täuschungshandlung und Täuschungsversuch**

Eine Täuschungshandlung setzt voraus, dass ein Prüfling eine selbständige und reguläre Prüfungsleistung vorspiegelt, obwohl er sich bei deren Erbringung in Wahrheit unerlaubter Hilfe bedient hat.

#### **1. Schwere arglistige Täuschung**

Eine schwere arglistige Täuschung liegt insbesondere vor, wenn das Erschleichen der Leistung durch besonders grobe Täuschungsmanöver, z.B. bei organisiertem Zusammenwirken mehrerer Personen, dem aufwendigen Einsatz von Hilfsmitteln wie Mobiltelefonen oder durch das Kopieren bzw. Abschreiben ganzer Arbeiten fremder Personen erfolgt ist.

Darüber hinaus ist bei Hausarbeiten von einem groben Verstoß auszugehen, wenn sich der Prüfling erkennbar mit „fremden Federn“ schmücken möchte. Das Gebot der wissenschaftlichen Redlichkeit erfordert es, das geistige Eigentum Dritter nachprüfbar zu machen und sämtliche, wörtlich oder sinngemäß übernommene Gedanken und Quellen (Primär- und Sekundärquellen) als solche kenntlich zu machen. Das Umformulieren des Originaltextes, das Umstellen der Syntax oder die Verwendung von Synonymen stellen ebenso einen schweren Verstoß dar, wie die vollständige Übernahme fremder Textpassagen.

Von einem schweren Verstoß ist zudem auszugehen, wenn die erste Prüfungsleistung wegen einer Täuschung bereits mit einer nicht ausreichenden Endnote bewertet wurde und

in der anschließenden Wiederholungsprüfung erneut getäuscht wird (vgl. VG Schwerin, Urteil vom 15.01.2013, Az: 3 A 1458/12).

## **2. Vorteilsverschaffung**

Davon zu unterscheiden ist die gelungene Vorteilsverschaffung, meist durch das Mitführen und Einsetzen eines Spickzettels, Wortwechsel zwischen den Prüflingen mit dem erfolgreichen Ziel Wissen auszutauschen bzw. abzuschreiben oder dem Versuch auf den Prüfer nachhaltig Einfluss zu nehmen.

Bei der erlaubten Verwendung von zugelassenen Hilfsmitteln kann eine unberechtigte Vorteilsverschaffung auch darin liegen, wenn sachlich-hilfreiche Markierungen einzelner Textbestandteile, z.B. der Kommentarliteratur oder Formelsammlung in der Zusammenschau eine inhaltliche und systematische Verbindung dokumentieren oder den Hilfsmitteln ergänzende, nicht erlaubte Bemerkungen zu entnehmen sind.

## **3. Täuschungsversuch**

Von einem Täuschungsversuch ist auszugehen, wenn ein unerlaubtes Hilfsmittel in der Prüfung mitgeführt, aber nicht zum Einsatz gebracht wird. Dabei ist der sanktionsbewerte Täuschungsversuch vom untauglichen Versuch abzugrenzen. Erst wenn das unerlaubte Hilfsmittel (z.B. ein Spickzettel) mit in das Prüfungslokal genommen wird, ist von einem Täuschungsversuch auszugehen. Handlungen die der Vorbereitung zur Täuschung dienen, wie das Anfertigen eines Spickzettels, der nicht mit in das Prüfungslokal genommen wird oder der Anruf bei einem professionellen Ghostwriter, um sich über die Auftragsbedingungen zu informieren, stellen noch keine prüfungsrechtlich relevanten Täuschungshandlungen dar.

Als Täuschungsversuch zählt auch das unerlaubte Mitführen von Mobiltelefonen am Sitzplatz. Gemäß der allgemeinen Richtlinien für die Durchführung schriftlicher Prüfungen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg sind elektronische Geräte, insbesondere Mobiltelefone, MP3-Player etc. während der Prüfungszeit abzuschalten und separat in der Tasche / im Rucksack aufzubewahren oder bei der Aufsicht abzugeben. Gleiches gilt für die unerlaubte Kontaktaufnahme zu anderen Personen oder das Benutzen eines Mobiltelefons während des Austritts aus einer Prüfung um beispielsweise die Toilette aufzusuchen.

## **4. Plagiate im Prüfungsverfahren**

Ein Plagiat (übersetzt frz. plagiaire „Dieb geistigen Eigentums“ aus lat. plagiarius „Seelenverkäufer, Menschenräuber“) ist die Anmaßung fremder geistiger Leistungen. Dies kann sich auf die Übernahme fremder Texte oder anderer Darstellungen, fremder Ideen oder beides gleichzeitig beziehen.

Im Bereich des Prüfungsrechtes bezeichnet ein Plagiat eine Prüfungsleistung, in der sich der Verfasser als Urheber zumindest eines Teiles der Arbeit ausgibt, obgleich er nicht der wahre Verfasser ist. Plagiate sind damit das bewusste Aneignen fremden Geistesguts ohne

Quellenangabe und verstoßen als Täuschungshandlungen gegen das Gebot der persönlich zu erbringenden Leistung sowie die Zielsetzung von Prüfungen, die Leistungsfähigkeit des einzelnen Studierenden zu ermitteln und damit gegen die Prüfungsvorschriften.

Als Plagiat gilt dabei auch die (verfremdete) Übernahme von ganzen Passagen aus fremden Werken durch die Umstellung von Sätzen oder der grammatischen Struktur. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg urteilte hierzu, dass auch die Vornahme „kleinerer Änderungen - insbesondere in Form von Umgruppierungen wiederum fast wörtlich übernommener Passagen“ dazu führe, dass „die Gedankenführung nicht eigenständig entwickelt und darüber getäuscht worden ist, dass die wissenschaftliche Leistung von einem Anderen stammt.“ Diese Vorgehensweise belege darüber hinaus die „gezielte Verschleierungsabsicht“ des Prüfungskandidaten (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.10.2008, Az. 9 S 494/08).

Von einem Plagiat ist ebenfalls auszugehen, wenn anstelle der verwendeten Sekundärquelle nur die Primärquelle zitiert wird. Dabei ist es mit Blick auf eine Täuschung unerheblich, dass alle betroffenen Quellen anschließend in das Literaturverzeichnis aufgenommen wurden.

Jeder Gedankengang und jede Fußnote die ihren Ursprung nicht in der eigenen gedanklichen Leistung, sondern im Werk eines anderen haben, sowie alle aus fremden Werken wörtlich übernommenen oder ähnlichen Textpassagen, sind ausnahmslos als solche kenntlich zu machen, insbesondere muss auch die indirekte, umschreibende Fremdtextwiedergabe so deutlich gekennzeichnet werden, dass der Leser an jeder Stelle weiß, wer zu ihm spricht (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 20.03.2014, Az: 15 K 2271/13).

## **II. Bestehende Sanktionsmöglichkeiten bei Täuschungen, Plagiaten und Täuschungsversuchen**

Ausgehend von der Schwere des Verstoßes, sind auch die Sanktionsmöglichkeiten gestuft, müssen sich aber im Rahmen der Prüfungsordnung halten. Die Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Prüfungsvorschriften sind derzeit in § 6 der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) geregelt, die auf Grundlage des Art. 61 Abs. 8 BayHSchG als Rechtsverordnung für alle bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften erlassen wurde.

### **§ 6 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften (RaPO)**

- (1) *<sup>1</sup>Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.*
  
- (2) *In besonders schweren Fällen können auch die übrigen Prüfungsleistungen des Moduls oder des Prüfungsfachs, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde, mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden.*

Sollen Sanktionsmaßnahmen ergriffen werden, gilt zu beachten, dass die Prüflinge unter Mitteilung der festgestellten Tatsachen und der daraus möglicherweise folgenden Konsequenzen anzuhören sind. Die Anhörungspflicht ergibt sich aus Art. 28 BayVwVfG.

Darüber hinaus gilt der Grundsatz der Beweislastumkehr. Die Prüfungsbehörde trägt die materielle Beweislast d.h. sie muss den Prüflingen die Täuschung- bzw. den Täuschungsversuch eindeutig nachweisen. Eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch sind daher zu protokollieren. Im Fall eines groben Verstoßes ist zudem die Ermessensabwägung zu protokollieren, warum welche Sanktionsmöglichkeit ergriffen wird.

### **1. Verwarnung oder Bewertung der Prüfung mit „nicht ausreichend“**

Bei leichten Verstößen, wie z.B. einem abstrakten kaum brauchbaren Spickzettel der bereits vor Beginn der Aufsichtsarbeit abgenommen wird, ist eine Verwarnung grundsätzlich ausreichend. Das gilt ebenso bei kurzen Wortwechseln zwischen den Prüflingen noch vor Beginn der Prüfung.

§ 6 Abs. 1 RaPO bildet dagegen die Grundlage für die Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“, wenn bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen wurde.

In schwerwiegenden Fällen von Täuschungshandlungen kann der Prüfungsausschuss auch die übrigen Prüfungsleistungen des Moduls oder des Prüfungsfaches mit der Note „nicht ausreichend“ bewerten (§ 6 Abs. 2 RaPO). Dies kann ggf. zu einer Exmatrikulation gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG führen, sofern der Studierende dann nicht mehr in der Lage ist, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung noch zu erfüllen.

Hierbei ist es unerheblich, ob die Täuschungshandlung bereits im Prüfungslokal, bei der Korrektur oder erst nach erfolgter Bewertung entdeckt wird. Rechtsfolge ist immer die Erteilung der Note „nicht ausreichend“.

### **2. Aberkennung der Prüfungsleistung bzw. des Titels**

Wurde bereits ein Zeugnis ausgegeben und stellt sich danach heraus, dass Prüfungsleistungen ganz oder teilweise durch Täuschungsversuch zustande kamen, so können diese auch nachträglich als „nicht bestanden“ bewertet werden. Hierbei handelt es sich um die Rücknahme eines Verwaltungsakts (nämlich der Prüfungsentscheidung) nach Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG. Die nachträgliche Bewertung der Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ unterliegt nicht der Jahresfrist nach Art. 48 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG, da die Jahresfrist im Falle einer arglistigen Täuschung keine Anwendung findet (vgl. Art. 48 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Art. 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BayVwVfG). Die Prüfungsleistung kann damit auch über die Jahresfrist hinaus aberkannt werden.

Für die Urkunden und die Abschlusszeugnisse besteht danach ein Herausgabeanspruch der Hochschule gem. Art. 49 a Abs. 1 BayVwVfG.

Zu beachten ist allerdings, dass aus Gründen der Gleichbehandlung auch nach Einziehung der Abschlussurkunden eine Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden muss, soweit diese nach der RaPO noch möglich ist.

Von einer Aberkennung des Titels nach Art. 48 BayVwVfG zu unterscheiden sind die Fälle, in denen ein akademischer Grad nach Art. 69 BayHSchG wegen eines „späteren Verhaltens“, durch das sich der Inhaber des Grades als „unwürdig“ erwiesen hat, entzogen werden kann. Hier ist nicht auf die Täuschung zur Erlangung des Titels, sondern auf ein späteres Fehlverhalten, z.B. die Fälschung von Forschungsergebnissen oder eine Straftat im persönlichen Bereich, abzustellen.

### **3. Urheberrechtsverletzung**

Darüber hinaus verstoßen Plagiate gegen das Urheberrechtsgesetz, soweit das plagierte Werk urheberrechtlich geschützt ist. Für den Fall der unerlaubten Verwendung von geschützten Werken enthält das Urheberrechtsgesetz neben Ansprüchen auf Schadensersatz gegen den Plagiator eine Fülle von straf- und/oder bußgeldbewehrter Vorschriften. Auch ein Verstoß gegen weitere strafrechtliche Vorschriften wie z. B. Betrug kommt in Betracht.

### **III. Problematik „Ghostwriting“**

Ghostwriter sind Autoren, die gegen Bezahlung einen Text oder eine gesamte wissenschaftliche Arbeit verfassen, wenn der eigentliche Autor nicht die Zeit oder die Befähigung hat, die Arbeit selbst zu erstellen. Als Autor der Arbeit erscheint allerdings nicht der Ghostwriter, sondern unrichtigerweise der Auftraggeber. Anders als bei Plagiaten kopiert der Prüfling nicht ohne Erlaubnis den Text von anderen, sondern gibt einen fremden Text mit Einwilligung des richtigen Autors als seinen eigenen aus.

Die Inanspruchnahme von Ghostwritern für wissenschaftliche Arbeiten wie Bachelor- und Masterarbeiten oder Promotionen ist aus mehreren Gründen höchst problematisch, da die Inanspruchnahme eines Ghostwriters ein schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten darstellt und sowohl nach den Vorschriften des Prüfungsrechtes als auch nach strafrechtlichen Normen geahndet werden kann.

Aus prüfungsrechtlicher Sicht stellt Ghostwriting eine Täuschung dar. In der Folge wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ gewertet, ein bereits erworbener Titel kann im Nachhinein aberkannt werden und in schwerwiegenden Fällen steht auch eine Exmatrikulation im Raum. Hierzu wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Die Inanspruchnahme eines Ghostwriters kann zudem ein strafbares Verhalten darstellen. Im Raum steht hier eine Strafbarkeit wegen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung (§ 156 StGB) und Urkundenfälschung (§ 267 StGB).

Darüber hinaus ist Ghostwriting auch im Bereich des Zivilrechts äußerst problematisch. Der Vertrag zwischen dem Ghostwriter und dem Auftraggeber wird in der Regel als sittenwidrig angesehen. Dies hat zur Folge, dass das gesamte Rechtsgeschäft nichtig ist. In diesem Fall kann keine der Parteien Rechte aus dem Vertrag herleiten; dies wird insbesondere

problematisch, wenn es zwischen Auftraggeber und Ghostwriter zu Unstimmigkeiten bezüglich der Qualität der Arbeit oder bestimmter Nachbesserungen kommt. Der Auftraggeber hat in diesem Fall keine Möglichkeit, rechtlich gegen den Ghostwriter vorzugehen. Dies ist auch deshalb sehr risikoreich, da für den Ghostwriter in der Regel hohe Kosten anfallen, eine tatsächliche wissenschaftliche Qualifikation aber oft nicht vorhanden ist.

#### **IV. Ergänzende Auskünfte**

Zu ergänzenden Auskünften und Erläuterungen steht Ihnen das Prüfungsamt der Hochschule Augsburg gerne zur Verfügung.

Februar 2016

Viktoria Mayr, Abteilung für Studienangelegenheiten